

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)		Ausgabe 16/2025
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 10. Mär.2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 13. November 2024 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen. Sie wurde mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Januar 2025, AZ 1050-4AL-5515/76-7-3731/2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 – Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 – Form der Bewerbung
- § 3 – Termine und Fristen
- § 4 – Kommissionen
- § 5 – Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze
- § 6 – Feststellung der Eignung
- § 7 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 – Wiederholung
- § 9 – Nachteilsausgleich
- § 10 – Widerspruchsrecht
- § 11 – Gleichstellungsklausel
- § 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 – Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Immatrikulation für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 ThürHG dient der Feststellung, ob die Bewerber*innen den für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (3) Gegenstand der zweistufigen Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung gemäß § 69 Abs. 2 ThürHG, durch eine Kombination der in § 1 Abs. 4 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis kreativer und zeichnerischer Fertigkeiten zum räumlichen Vorstellungsvermögen, eines konstruktiven Verständnisses, der Fähigkeit zu komplexem Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen und einer hohen Berufsmotivation aus.
- (4) Die Bewerber*innen erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 70 oder mehr der insgesamt 100 zu erreichenden Punkte in diesem Verfahren nachweisen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Stufe des Eignungstests zu insgesamt 85 % = maximal 85 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG) zu insgesamt 51 % = maximal 51 Punkte entsprechend nachfolgende Staffelung:

1,0	51 Pkt.	1,6	45 Pkt.	2,2	39 Pkt.	2,8	33 Pkt.	3,4	27 Pkt.	4,0	21 Pkt.
1,1	50 Pkt.	1,7	44 Pkt.	2,3	38 Pkt.	2,9	32 Pkt.	3,5	26 Pkt.		
1,2	49 Pkt.	1,8	43 Pkt.	2,4	37 Pkt.	3,0	31 Pkt.	3,6	25 Pkt.		
1,3	48 Pkt.	1,9	42 Pkt.	2,5	36 Pkt.	3,1	30 Pkt.	3,7	24 Pkt.		
1,4	47 Pkt.	2,0	41 Pkt.	2,6	35 Pkt.	3,2	29 Pkt.	3,8	23 Pkt.		
1,5	46 Pkt.	2,1	40 Pkt.	2,7	34 Pkt.	3,3	28 Pkt.	3,9	22 Pkt.		

Teil B: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 4 % = maximal 4 Punkte,

Teil C: Nachweis zu kreativen Fähigkeiten und zum konstruktiven Verständnis (Hausaufgabe; § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 25 % = maximal 25 Punkte,

Teil D: eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG) zu 5 % = maximal 5 Punkte.

2. Stufe des Eignungstests zu insgesamt 15 % = maximal 15 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil E: Eignungstest zu kreativ-zeichnerischen Fertigkeiten zum räumlichen Vorstellungsvermögen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 10 % = maximal 10 Punkte,

Teil F: Eignungsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürHG) zu 5 % = maximal 5 Punkte,

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. fristgemäße Bewerbung,
2. Teilnahme aller geeigneten Bewerber*innen an der 1. Stufe des Eignungstests (Teile A bis D),
3. auf gesonderte Einladung Teilnahme an der 2. Stufe des Eignungstests (Teile E und F),
4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 2 – Form der Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine fristgemäße digitale Bewerbung über das Online-Bewerbungsportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus.
- (2) Zur Bewerbung sind folgende Dokumente erforderlich:
1. das Online-Bewerbungsformular,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. Hochschulzugangsberechtigung oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 4. Angaben zur studiengangspezifischen Ausbildung, gegebenenfalls zu speziellen Vorbereitungen auf das Studium der Architektur,
 5. ein Bewerbungsschreiben, das die Studienmotivation und den Berufswunsch auf etwa einer DIN A4 Seite umfassend begründet,
 6. Nachweis der kreativen Fähigkeiten und zum konstruktiven Verständnis in Form einer bearbeiteten Hausaufgabe
 7. für internationale Studierende der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Der Nachweis muss zum Bewerbungsschluss vorliegen. Kann kein Nachweis vorgelegt werden, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3 – Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und das Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Architektur und Urbanistik für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) werden rechtzeitig auf den Webseiten der Bauhaus-Universität Weimar bekannt gegeben.
- (2) Die erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zeitnah nach fristgemäßem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (gemäß § 2 Abs. 2) durchgeführt. Die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens findet innerhalb einer Woche spätestens im Monat August des laufenden Jahres statt und wird mit einer gesonderten Einladung bekannt gegeben.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und bei nicht durch die Bewerber*innen zu vertretenden Gründen, sowie für Bewerber*innen, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur und Urbanistik eine andere Form zur Durchführung der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festsetzen. Hiervon abweichende Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerber*innen rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation zum Studium endet am 30. September desselben Jahres.

§ 4 – Kommissionen

- (1) Die Eignungsfeststellung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) wird von der Fakultät Architektur und Urbanistik vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einer Vertretung der Hochschullehrer*innen, mindestens zwei Beisitzer*innen, die den akademischen Mittelbau oder die Berufsverbände vertreten, sowie einer Vertretung der Studierendenschaft mit beratender Stimme.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber*innen vor. Der*Die Dekan*in erlässt einen schriftlichen Bescheid an die Bewerber*innen.

§ 5 – Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der ersten Stufe des Eignungstestes ist neben der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (Teil A), dem Bewerbungs- und Motivationsschreiben (Teil B) und dem Nachweis der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder der praktischen Tätigkeit (Teil D) ein Nachweis der kreativen Fähigkeiten und des konstruktiven Verständnisses (Teil C). Das Thema und die Aufgabenstellung der zu bearbeitenden Hausaufgabe werden rechtzeitig spätestens einen Monat vor dem Bewerbungsschluss auf den Webseiten der Bauhaus-Universität Weimar bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der zweiten Stufe des Eignungstests zum Nachweis der kreativ-zeichnerischen Fertigkeiten und zum räumlichen Vorstellungsvermögen ist neben einer zeichnerischen Übung, die messendes Zeichnen einer komplexen 3-dimensionalen Gestalt zum Inhalt hat die Bearbeitung einer Kreativaufgabe (Teil E). Diese Kreativaufgabe, die ca. 180 Minuten dauert, wird vor Ort bearbeitet. Das Eignungsgespräch zwischen einem*einer oder mehreren Bewerber*innen und der Kommission hinterfragt die Leistungen in den praktischen Tests sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber*innen und deren Studienmotivation (Teil F). Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber*in vorgesehen.

(3) Die jeweiligen Teilergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens werden protokolliert. Das Protokoll muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 6 – Feststellung der Eignung

(1) Für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) sind diejenigen Bewerber*innen geeignet, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 1 Abs. 4 mindestens 70 Punkte erreicht haben.

(2) Kandidat*innen, die in den Teilen A bis D mindestens 55 Punkte erreicht haben, müssen die Teile E und F erfolgreich absolvieren, um die erforderliche Punktzahl von mindestens 70 Punkten erhalten zu können. Kandidat*innen, die in den Teilen A bis D weniger als 55 Punkte erreichen, werden als „fachlich nicht geeignet“ eingestuft.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung werden die Bewerber*innen entsprechend § 3 Abs. 4 nach Abschluss der Eignungsfeststellung schriftlich benachrichtigt.

(4) Sofern es sich um ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren handelt, kann die von anderen universitären Architekturfakultäten festgestellte Eignung auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Eignung, auch von anerkannten Verfahren anderer Hochschulen, gilt nur für das Zulassungsjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden wurde. In Fällen, in denen den Bewerber*innen ein Antritt des Studiums aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, kann der Antritt des Studiums auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 7 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsfeststellung ist nicht bestanden, wenn die Bewerber*innen zu einem Termin ohne Angabe von Gründen nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Eignungstests ohne Angabe von Gründen von dem Verfahren zurücktreten. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Kommission.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der zuständigen Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Bewerber*innen das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Test als "nicht bestanden" bewertet.

§ 8 – Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann frühestens im Folgejahr und maximal zweimal wiederholt werden.

§ 9 – Nachteilsausgleich

Anträge auf einen Nachteilsausgleich für das Eignungsfeststellungsverfahren sind spätestens drei Wochen vor dem Bewerbungsschluss an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Die Bewerber*innen können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

§ 10 – Widerspruchsrecht

- (1) Die Bewerber*innen können verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsfeststellungsverfahren überprüft werden. Alle ablehnenden Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der*die Dekan*in.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Eignungsfeststellungverfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 20. Februar 2018 (MdU 01/2018) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. November 2024

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner
Dekanin